



Referenz/Aktenzeichen: 221-00601

Bern, 23.01.2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Christian Brunner, Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli

in Sachen: [...]

Beschwerdeführer

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Vorinstanz

betreffend Bescheid über die Anmeldung zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 3g Abs. 3 Energieverordnung (aEnV) vom 22. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Parteien	6
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	6
3.2	Argumente der Vorinstanz	6
4	Anwendbares Recht	7
5	Voraussetzungen für die Einmalvergütung	8
5.1	Neuanlage oder erheblich erneuerte oder erweiterte Anlage	9
5.1.1	PV-Neuanlage nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen	10
5.1.2	Erheblich erweiterte oder erneuerte PV-Anlage	12
5.2	Fazit	13
6	Gebühren	13
7	Parteientschädigung	13
III	Entscheid	14
IV	Rechtsmittelbelehrung	15

I Sachverhalt

A.

- 1 [...] (nachfolgend Beschwerdeführer) ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «PV [...]» (nachfolgend PV-Anlage). Am 22. April 2012 (Datum Poststempel) meldete der Beschwerdeführer die PV-Anlage als Neuanlage mit einer Ausbauleistung von 3 kWp bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) an. Als geplantes Inbetriebnahmedatum wurde der 17. April 2012 angegeben (act. 5, Beilage 1). Mit Bescheid vom 19. Juni 2012 wurde die PV-Anlage mit der KEV-Nummer [...] als förderungswürdige Neuanlage in die KEV-Warteliste aufgenommen (act. 5, Beilage 2).
- 2 Am 26. Juli 2012 ging bei Swissgrid AG die Inbetriebnahmemeldung ein, wonach die PV-Anlage am 17. April 2012 beglaubigt wurde. Als Inbetriebnahmedatum wurde der 21. Dezember 2001 angegeben (act. 5, Beilage 3).
- 3 Am 14. Januar 2013 wurde die PV-Anlage erneuert und mit einer Grösse von 2,94 kWp an das Netz angeschlossen. Die 30 bisherigen PV-Module wurden durch 12 neue PV-Module ersetzt (act. 1, Beilagen 2-5).
- 4 Der Beschwerdeführer übte am 20. November 2015 sein Wahlrecht zu Gunsten der KEV aus (act. 5, Beilage 5). Die Beglaubigung der erneuerten PV-Anlage durch die [...] AG ging am 1. Dezember 2015 bei der Swissgrid AG ein. Als Inbetriebnahmedatum wurde der 13. Dezember 2001 angegeben (act. 5, Beilage 6).
- 5 Der Beschwerdeführer entschied sich per Wahlrechts-Formular vom 20. September 2017 (eingegangen bei der Swissgrid AG am 25. September 2017) für die Einmalvergütung (EIV; act. 5, Beilage 7). Mit Informationsschreiben vom 8. Dezember 2017 teilte die Swissgrid AG dem Beschwerdeführer mit, dass laut neuem Recht ab 2018 Anlagen wie die PV-Anlage des Beschwerdeführers – laut vorliegenden Angaben mit einer Leistung von 2.94 kWp am 13.12.2001 in Betrieb gegangen – vom Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen sind und mit einer EIV gefördert werden (act. 5, Beilage 9).
- 6 Am 22. Dezember 2017 erliess die Swissgrid AG einen negativen «BESCHEID über die Anmeldung zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 3g Abs. 3 Energieverordnung (EnV)» und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf EIV ab (act. 5, Beilage 11).

B.

- 7 Mit Eingabe vom 19. Januar 2018 hat der Beschwerdeführer «Einsprache» bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend ElCom) gegen den negativen Bescheid der Swissgrid AG erhoben mit dem Antrag, der Anspruch auf EIV für das Projekt [...] sei erneut zu prüfen (act. 1). Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) hat mit Schreiben vom 22. Januar 2018 den Eingang der Eingabe bestätigt (act. 2).
- 8 Das Fachsekretariat hat am 1. Februar 2018 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet und den Beschwerdeführer und die Pronovo AG (nachfolgend Vorinstanz) darüber informiert, dass die ElCom die Einsprache als Beschwerde entgegennimmt und das Verfahren nach Art. 44 ff. VwVG zur Anwendung kommt (act. 3 und 4). Es hat den Beschwerdeführer aufgefordert, einen Kostenvorschuss von [...] Franken zu leisten. Gleichzeitig hat es die Vorinstanz ersucht, eine Stellungnahme unter Beilage der gesamten vorinstanzlichen Akten einzureichen.

- 9 Die Vorinstanz hat mit Schreiben vom 12. März 2018 zur Beschwerde Stellung genommen und beantragt, das Gesuch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen (act. 5). Das Fachsekretariat hat die Stellungnahme der Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. März 2018 zugestellt (act. 6).
- 10 Mit E-Mail vom 19. März 2018 hat der Beschwerdeführer erneut Stellung genommen und weitere Unterlagen eingereicht. Er hat den Antrag gestellt, dass das Gesuch auf EIV anzunehmen sei, unter keinerlei Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 7). Das Fachsekretariat hat der Vorinstanz die Eingabe des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 20. März 2018 zugestellt (act. 8).
- 11 Die Vorinstanz hat mit Schreiben vom 27. April 2018 erneut Stellung genommen und dabei an ihren Rechtsbegehren vom 12. März 2018 festgehalten (act. 9). Das Fachsekretariat hat dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Vorinstanz mit Schreiben vom 3. Mai 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 10).
- 12 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz wird, soweit entscheiderelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 13 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0; in Kraft seit dem 01.01.2018) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 14 Die ElCom beurteilte gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (a-EnG; Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 15 Vorliegend ist streitig, ob die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für die Auszahlung der EIV gemäss Artikel 7a^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) erfüllt, welcher am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates soll die ElCom bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der EIV zuständig sein. Dies ergebe sich aus Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG und dem dortigen Klammerverweis auf Artikel 15b aEnG (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013, S. 1680, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1669.pdf>). Artikel 15b aEnG (Stand 01.01.2017) regelt jedoch die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, womit die Kosten für die EIV finanziert werden (Art. 15b Abs. 1 Bst. b^{bis} aEnG; Stand 01.01.2017) und nicht den Anspruch des Betreibers auf die EIV. Die Zuständigkeit der ElCom gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) wurde nicht angepasst.
- 16 Der Gesetzgeber wollte aber eine Beschwerdemöglichkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der EIV bei der ElCom vorsehen. Dass Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) in der Folge nicht angepasst wurde, ist ein gesetzgeberisches Versehen. Das Bundesamt für Energie BFE führt im erläuternden Bericht ebenfalls aus, dass gegen Bescheide der Swissgrid AG betreffend EIV die ElCom angerufen werden kann (vgl. erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung vom Bundesamt für Energie BFE vom Oktober 2013, S. 11 abrufbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2382/EnV_Erl.-Bericht_de.pdf). Die Zuständigkeit der ElCom wurde zudem nicht bestritten.
- 17 Der angefochtene Bescheid der Vorinstanz erging am 22. Dezember 2017. Der Beschwerdeführer gelangte daraufhin mit Schreiben vom 19. Januar 2018 an die ElCom und forderte eine erneute Prüfung seines Projekts. Damit ist die ElCom für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig (vgl. Verfügung der ElCom 221-00325 vom 11. Juni 2019, Rz. 22 ff).
- 18 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Entsprechendes muss auch für die Bescheide der Swissgrid AG zur EIV gelten. Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 19 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November

2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 20 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 21 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügung vom 22. Dezember 2017 wurde sein Antrag auf EIV abgelehnt. Der Beschwerdeführer stellt nun den Antrag, die Angelegenheit sei zu überprüfen und sein Gesuch auf EIV anzunehmen. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 22 Dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Stellungnahmen der Vorinstanz dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme bzw. zur Kenntnis zugestellt. Die vom Beschwerdeführer und von der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt.
- 23 Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

- 24 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die PV-Anlage im Januar 2013 erneuert worden sei (act. 1). Da die Neuanlage die bestehende Anlage komplett ersetze, sei eine EIV rechens (act. 7).
- 25 Weiter bezieht sich der Beschwerdeführer auf ein Telefongespräch mit [...] von der Vorinstanz, wonach der Bewilligung des Gesuches nichts mehr im Wege stehe, falls er das Abnahmeprotokoll der alten Anlage (woraus Grösse und Leistung der alten Anlage ersichtlich sind) sowie allfällige Aufzeichnungen des Zählerstands liefern könne. Diese geforderten Unterlagen reiche er nun nachträglich ein (act. 7).

3.2 Argumente der Vorinstanz

- 26 Die Vorinstanz bringt vor, dass der Beschwerdeführer die PV-Anlage als Neuanlage angemeldet habe. Gemäss Beglaubigung vom 1. Dezember 2015 sei die PV-Anlage am 13. Dezember 2001 in Betrieb gegangen und erfülle das Kriterium der Neuanlage gemäss Artikel 7a aEnG nicht. Über eine Erneuerung oder Erweiterung der PV-Anlage gemäss Artikel 3a aEnV sei den Unterlagen

nichts zu entnehmen. Mit den nun eingereichten Unterlagen sei lediglich erstellt, dass die Anlage demontiert und eine neue Anlage errichtet worden sei. Diese erneuerte Anlage sei am 14. Januar 2013 ans Netz gegangen. Um die in Artikel 3a aEnV festgelegten Kriterien überprüfen zu können, würden bei Anmeldungen von erheblich erweiterten oder erneuerten Anlagen genau diese Informationen abgefragt. Da die Anlage aber als Neuanlage angemeldet worden sei, könne aktuell nicht beurteilt werden, ob die Anlage das Investitionskriterium und/oder das Elektrizitätsproduktionssteigerungskriterium erfülle. Es würden insbesondere die historischen Produktionsdaten fehlen (act. 5).

- 27 Im Übrigen sei gemäss Vorinstanz festzuhalten, dass gemäss Artikel 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 EnG (EnG; Stand am 1. Januar 2018) grundsätzlich nur noch Anlagen, welche nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden seien, am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können. Eine entsprechende Regelung für Anlagen, welche die EIV beantragen möchten, finde sich in Artikel 24 Absatz 3 EnG (act. 5).
- 28 Die Vorinstanz bringt weiter vor, dass die Energieförderungsverordnung (EnFV) in Artikel 3 präzisiere, unter welchen Umständen eine Anlage, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb gegangen sei, als Neuanlage gelten könne. Als Neuanlage würde unter anderem eine Anlage gelten, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen würde. Hier wäre zu prüfen, ob die Anlage vom 14. Januar 2013 die bis dahin bestehende Anlage komplett ersetze oder nicht. Dazu würden aber ebenfalls die Angaben zur bis dahin bestehenden Anlage fehlen (act. 5).
- 29 Betreffend erheblich erweiterter oder erneuerter PV-Anlage bringt die Vorinstanz vor, dass das Kriterium der Nutzungsdauer nicht erfüllt sei (Art. 3a Abs. 1 lit. c aEnV, Stand am 01.01.2017). Die Anlage sei nur rund 12 Jahre anstatt 16.7 Jahre in Betrieb gewesen. Da die in Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a bis c aEnV aufgeführten Kriterien kumulativ zueinander seien, werde in diesem Fall auf die Ausführung zu den weiteren Voraussetzungen verzichtet. Eine Produktionssteigerung könne in diesem Fall nicht festgestellt werden. 2001 sei eine Anlage mit 3 kWp Leistung installiert worden. Daraus könne eine ungefähre Jahresproduktion von 3'000 kWh abgeleitet werden. Eine Steigerung um 50 Prozent würde eine Produktion von 4'500 kWh bedeuten. Gemäss Beglaubigung vom 27. November 2015 habe die erneuerte Anlage eine erwartete Leistung von 3'000 kWh. Somit erfülle die Anlage auch die Voraussetzungen für die Produktionssteigerung nicht, weshalb am negativen Bescheid vom 22. Dezember 2017 festgehalten werde (act. 9).

4 Anwendbares Recht

- 30 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3997/2019 vom 7. November 2019, E. 3.1.1). Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird und keine anderslautende Übergangsbestimmung vorliegt (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3997/2019 vom 7. November 2019, E. 3.1.1) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017.
- 31 Vorliegend ist die Verfügung der Vorinstanz vom 22. Dezember 2017 angefochten. Diese erteilte dem Projekt, welches am 22. April 2012 bei der Swissgrid AG angemeldet wurde und am 19. Juni 2012 einen Wartelistebescheid erhalten hat, einen negativen Bescheid. Die Verfügung und der Wartelistebescheid stützen sich auf Artikel 7a des bisherigen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; SR 730.0) und Artikel 3g Absatz 3 der bisherigen Energieverordnung vom 7. Dezember

1998 (aEnV; SR 730.01). Aus den Übergangsbestimmungen geht nicht hervor, dass bei Streitigkeiten zur EIV das heute geltende Recht zur Anwendung kommt. Im Folgenden ist für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung das aEnG und die aEnV mit Stand am 1. Januar 2017 massgebend. Werden die Zulassungsvoraussetzungen zur KEV zum Zeitpunkt der Anmeldung geprüft, gilt dasjenige Recht, welches beim Erlass des Wartelistebescheids in Kraft war, mithin die aEnG mit Stand am 1. Januar 2011 und die aEnV mit Stand am 1. März 2012.

5 Voraussetzungen für die Einmalvergütung

- 32 Gemäss Artikel 7a Absatz 1 aEnG (Stand 01.01.2011) können Neuanlagen, das heisst Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert werden, die KEV in Anspruch nehmen. Wer eine Neuanlage bauen will, hat sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden (Art. 3g Abs. 1 aEnV; Stand 01.03.2012).
- 33 Vorliegend hat der Beschwerdeführer die PV-Anlage am 22. April 2012 (Datum Poststempel) bei der Swissgrid AG als Neuanlage mit einer projektierten Ausbauleistung von 3 kWp und mit einer projektierten jährlichen Bruttostromerzeugung von 2'820 kWh angemeldet. Als geplantes Inbetriebnahmedatum wurde der 17. April 2012 angegeben (act. 5, Beilage 1).
- 34 Die nationale Netzgesellschaft prüft auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Bescheids massgebenden Marktpreises, ob das Projekt in der Zubaumenge nach Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe d aEnG (Stand 01.01.2011) oder in der maximalen Summe der Zuschläge nach Artikel 7a Absatz 4 aEnG (Stand 01.01.2011) Platz findet. Sie teilt dem Antragsteller das Resultat der Prüfung in einem Bescheid mit (Art. 3g Abs. 3 aEnV; Stand 01.03.2012). Ist absehbar, dass die Summe der Vergütungen voraussichtlich die Zubaumenge oder die maximale Summe der Zuschläge erreicht, teilt das BFE der nationalen Netzgesellschaft mit, dass sie keine Bescheide mehr erteilen darf (Art. 3g Abs. 4 aEnV; Stand 01.03.2012). Die nicht berücksichtigten Projekte werden nach dem Datum der Anmeldung in eine Warteliste aufgenommen (Art. 3g Abs. 6 aEnV; Stand 01.03.2012).
- 35 Die Swissgrid AG hat am 19. Juni 2012 die PV-Anlage des Beschwerdeführers in die Warteliste aufgenommen. Die Swissgrid AG hat dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die PV-Anlage als Neuanlage grundsätzlich als förderungswürdig gelte, das Bundesamt für Energie BFE jedoch einen Bescheidstopp für alle Technologien verfügt hat (act. 5, Beilage 2). Das Projekt des Beschwerdeführers ist nach dem Datum der Anmeldung und innerhalb desselben Tages nach der Grösse der Leistung in die Warteliste aufgenommen worden.
- 36 Am 26. Juli 2012 ist bei der Swissgrid AG die Inbetriebnahmemeldung eingegangen. Als Inbetriebnahmedatum wurde der 21. Dezember 2001 angegeben (act. 5, Beilage 3). Das Inbetriebnahmedatum liegt weit vor der angemeldeten geplanten Inbetriebnahme. PV-Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden, können die KEV nicht in Anspruch nehmen (Art. 7a aEnG; Stand 01.01.2011).
- 37 Seit dem 1. Januar 2014 können Betreiber von Photovoltaik-Neuanlagen unter 30 kW die EIV in Anspruch nehmen, sofern die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist (Art. 7a^{bis} aEnG i.V.m. Art. 6b Abs. 1 aEnV; Stand 01.01.2017). Eine EIV können ausserdem die Betreiber von zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommenen Anlagen in Anspruch nehmen, sofern sie ihr Projekt bis spätestens am 31. Dezember 2012 für die Vergütung nach dem 2a. Kapitel (Einspeisevergütung nach Art. 7a des Gesetzes) angemeldet haben (Art. 6b Abs. 2 aEnV; Stand 01.01.2017). Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis zu weniger als 30 kW können zwischen KEV und EIV wählen. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW steht nur die EIV zur Verfügung (Art. 6b Abs. 3 aEnV; Stand 01.01.2017). Die Betreiber

mit einem Wahlrecht üben dieses mit der Inbetriebnahme endgültig aus (Art. 6c Abs. 2 aEnV; Stand 01.01.2017).

- 38 Die erneuerte PV-Anlage wurde am 14. Januar 2013 mit 2,94 kWp in Betrieb genommen (act. 1, Beilage 2). Der Beschwerdeführer hat am 20. November 2015 sein Wahlrecht zu Gunsten der KEV (act. 5, Beilage 5) und am 20. September 2017 zu Gunsten der EIV (act. 5, Beilage 7) wahrgenommen. Da einer PV-Neuanlage mit einer Leistung von 2,94 kWp seit dem 1. Januar 2014 nur die EIV zur Verfügung steht, hat der Beschwerdeführer kein Wahlrecht und konnte dieses auch nicht zu Gunsten der KEV gemäss Artikel 6b Absatz 3 aEnV (Stand 01.01.2017) ausüben. Dass der Beschwerdeführer zweimal sein Wahlrecht ausgeübt hat, obwohl die erstmalige Ausübung endgültig ist, ist daher unerheblich.
- 39 Am 22. Dezember 2017 hat die Swissgrid AG einen negativen Bescheid erlassen, da die PV-Anlage mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2006 nicht als Neuanlage im Sinne des Gesetzes gelte und die Anforderungen von Artikel 7a aEnG (Stand 01.01.2017) nicht erfülle. Eine Förderung dieser Anlage sei nicht möglich (act. 1, Beilage 1).

5.1 Neuanlage oder erheblich erneuerte oder erweiterte Anlage

- 40 Der Beschwerdeführer macht vorliegend geltend, dass die bestehende PV-Anlage im Januar 2013 erneuert worden sei (act. 1) bzw. dass die Neuanlage die bestehende Anlage komplett ersetze (act. 7). Die Vorinstanz macht demgegenüber geltend, gemäss Beglaubigung vom 1. Dezember 2015 sei die Anlage am 13. Dezember 2001 in Betrieb gegangen. Den Unterlagen sei nichts über eine Erneuerung oder Erweiterung der PV-Anlage zu entnehmen. Aus den im Rahmen der Beschwerde neu eingereichten Dokumenten gehe zwar hervor, dass die Anlage demontiert und eine neue Anlage erstellt worden sei. Jedoch könne aufgrund fehlender Angaben nicht beurteilt werden, ob die Anlage das Investitionskriterium und/oder das Elektrizitätsproduktionssteigerungskriterium erfülle, da die Anlage als Neuanlage angemeldet worden und die entsprechenden Informationen daher nicht abgefragt worden seien. Mit Bezug auf die aktuell geltenden Bestimmungen könne auch nicht beurteilt werden, ob das in Art. 3 EnFV unter anderem vorgesehene Kriterium, die komplette Ersetzung einer bestehenden Anlage, erfüllt sei.
- 41 Der Beschwerdeführer bezieht sich im vorliegenden Verfahren zudem auf ein Telefongespräch mit [...] von der Vorinstanz, laut welchem bei Einreichung des Abnahmeprotokolls der alten Anlage (woraus Grösse und Leistung der alten Anlage ersichtlich sind) und allfälligen Aufzeichnungen des Zählerstands einer Bewilligung des Gesuchs nichts mehr im Wege stehe (act. 7). Aus diesem Gespräch kann der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf einen positiven Bescheid ableiten. Der Anspruch auf EIV kann erst geprüft werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Im Verfahren vor der Vorinstanz waren diese Unterlagen gerade nicht ersichtlich und der Anspruch der erneuerten PV-Anlage auf EIV konnte nicht geprüft werden. Der Beschwerdeführer hat erst im vorliegenden Verfahren ein Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll der ursprünglichen PV-Anlage und die Rechnung der Erneuerung der PV-Anlage eingereicht. Der Anspruch auf EIV kann erst im vorliegenden Verfahren geprüft werden.
- 42 Von der KEV sollen nicht nur neue Anlagen profitieren, welche nach dem 1. Januar 2006 gebaut wurden. Auch die Erneuerung oder Erweiterung älterer Anlagen soll gefördert werden, damit deren Stilllegungen verhindert werden können (vgl. Bundesamt für Energie, Änderungen der Energieverordnung, Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf vom 27. Juni 2007, S. 6). Mit Artikel 3a aEnV (Stand am 01.01.2017) soll sichergestellt werden, dass in Altanlagen investiert wird, damit diese weiterhin Elektrizität aus erneuerbaren Energien produzieren und der Betrieb nicht mangels Sanierungen eingestellt werden muss. Gleich wie bei der KEV können nicht nur *von Grund auf neue Anlagen die EIV erhalten*, sondern auch bestehende Anlagen, die erweitert werden - sofern die Leistung nach der Erweiterung unter der «KEV-Schwelle» (10 kW) bleibt (vgl.

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013 zur parlamentarischen Initiative «Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher», S. 1679).

- 43 Im Folgenden wird geprüft, ob die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers als PV-Neuanlage im Sinne von Artikel 7a^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Anspruch auf EIV hat oder als erheblich erweiterte oder erneuerte PV-Anlage gemäss Artikel 3a aEnV (Stand 01.01.2017).

5.1.1 PV-Neuanlage nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen

- 44 Im bisherigen Recht finden sich keine Erläuterungen dazu, wann eine Anlage von Grund auf neu ist und ob erneuerte Anlagen ebenfalls als von Grund auf neu qualifiziert werden können und Anspruch auf die EIV haben (vgl. Rz. 42). Die Vorinstanz verweist auf das geltende Recht (vgl. Rz. 28). Im geltenden Recht wird in Artikel 3 Absatz 2 der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) explizit geregelt, dass als Neuanlage ebenfalls eine bestehende Anlage gilt, welche komplett ersetzt wird. Von einem kompletten Ersatz ist dann auszugehen, wenn die notwendige Investition annähernd so gross ist wie diejenige in eine vergleichbare, tatsächlich neue Anlage. Allenfalls verbleibende Anlagenteile dürfen zudem höchstens von untergeordneter Bedeutung sein (vgl. Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien [Energieförderungsverordnung, EnFV], vom November 2017, S. 7).
- 45 Wie oben ausgeführt, kommt für die Beurteilung des negativen Bescheids vom 22. Dezember 2017 das Energierecht mit Stand am 1. Januar 2017 zur Anwendung (vgl. Rz. 30 ff). Im Zusammenhang mit der Auslegung kann jedoch zukünftiges Recht berücksichtigt werden, soweit die Revision das geltende Recht nicht ändert, sondern verdeutlicht oder konkretisiert (vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 307), was vorliegend der Fall sein dürfte. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Abnahme- und Vergütungspflicht für erneuerbare Energien im Rahmen der KEV die Elektrizitätserzeugung erhöhen und auch ältere Anlagen fördern, damit deren Stilllegung verhindert werden kann (vgl. Verfügung der ElCom 221-00300 vom 11. April 2017, Rz. 61). Es scheint daher nicht ausgeschlossen, dass bereits vor Inkrafttreten der EnFV bestehende Anlagen, welche komplett erneuert werden, als Neuanlagen die EIV erhalten können. Fraglich ist vorliegend, ob die vom Beschwerdeführer durchgeführten Erneuerungen die bestehende PV-Anlage komplett ersetzen, damit diese als PV-Neuanlage zu beurteilen ist.
- 46 Gemäss Anlagendefinition besteht eine PV-Anlage aus einem oder mehreren Modulfeldern und einem oder mehreren Wechselrichtern (Anhang 1.2 Ziffer 1.1 aEnV; Stand 01.01.2017). Gemäss Artikel 7a^{ter} aEnG (Stand 01.01.2017) beträgt die EIV höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen *Investitionskosten von Referenzanlagen*. Gemäss BFE (vgl. Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV] Art. 7a EnG, Photovoltaik Anhang 1.2 EnV, Version 1.6 vom 1. Januar 2017, Anhang, S. 7 ff.) beinhalten die Investitionskosten einer PV-Anlage unter anderem:
- PV-Module komplett mit Anschlussdose inkl. Dioden, Anschlusskabel, Stecker,
 - Wechselrichter komplett mit Montagematerial,
 - Montagekonstruktion und –material (Profile, Schrauben etc.),
 - Feldverteilkästen, Schalter, Kabel und Kanäle, Blitzschutzmaterial,

- Überwachungssystem (komplett Hard-/Software inkl. Telefonanschluss wenn nötig),
- Transporte inkl. Verpackung, Transportversicherung etc.,
- Arbeit komplett inkl. Planung, Montage (Unterkonstruktion, Module, Wechselrichter), Verkabelung DC (inkl. Potenzialausgleich, Blitzschutz, wenn nötig etc.), Verkabelung AC komplett (AC Anbindung, Montage Zähler, Zuleitung, Trafo),
- Gebühren (Bau-, ESTI-, HKN-Gebühren),
- Baustellenvorbereitung (Miete Gerüst, Lift, Kran etc.),
- Aufwand zur Finanzierung des Projekts.

- 47 Aus dem Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll der [...] ag vom 21. Dezember 2001 geht hervor, dass sie eine PV-Anlage mit einer Anlagengrösse von 3'000 Wp und einem Stringwechselrichter [...] installiert und am 13. Dezember 2001 an das Netz angeschlossen hat. Die ursprüngliche Anlage bestand aus 30 Modulen (15 Module in Serie, 2 Stränge parallel; act. 7). Die Gesamtkosten der bisherigen PV-Anlage für Material und Arbeit gehen aus den Akten nicht hervor.
- 48 Gemäss Rechnung der [...] AG vom 17. Januar 2013 wurden die 30 bestehenden PV-Module demontiert und fachgerecht entsorgt. Nach Anpassung der Unterkonstruktion wurden 12 Solarmodule montiert. Nach den notwendigen Messungen wurden die Anlagendaten angepasst. Die Kosten für diese Arbeiten betragen 6'747.20 Franken (inkl. MwSt.; act. 1, Beilage 3). Kosten für einen neuen Wechselrichter gehen aus der Rechnung nicht hervor. Im Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll der [...] AG vom 17. Januar 2013 wird zudem der ursprünglich installierte Wechselrichter [...] erwähnt und von den Garantiebestimmungen ausgeschlossen, da bereits bestehend (act. 1, Beilage 2).
- 49 Somit ist erstellt, dass der Wechselrichter nicht ersetzt wurde, welcher gemäss Energieverordnung Teil der PV-Anlage ist. Die PV-Anlage kann ohne Wechselrichter die produzierte Elektrizität nicht in das Verteilnetz einspeisen. Der Wechselrichter ist somit von grosser Bedeutung und keine untergeordnete Komponente. Zudem musste die Unterkonstruktion für die Erneuerung nicht vollständig neu montiert, sondern angepasst werden. Für die Verkabelung sind ebenfalls keine Kosten entstanden. Dem Beschwerdeführer sind bei der Erneuerung seiner PV-Anlage lediglich Kosten für die neuen PV-Module und die Anpassung der Unterkonstruktion angefallen und nicht die gesamten Investitionskosten, welche das BFE als Kostenstruktur einer PV-Anlage festgesetzt hat. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers wurde die PV-Anlage nicht komplett ersetzt.
- 50 Die EIV würde für eine PV-Neuanlage mit 2,9 KW, welche am 14. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, 5'028 Franken betragen (Anhang 1.8 Ziffer 3.1 aEnV [Stand 01.01.2017]. Die EIV besteht aus einem Grundbetrag von 1'500 Franken plus 1'200 Franken/KW. Da die EIV höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen beträgt, ist der Gesetzgeber von Investitionskosten einer Referenzanlage, welche einer Neuanlage des Beschwerdeführers entspricht, von 16'760 Franken ausgegangen. Da die Erneuerung der PV-Anlage 6'747.20 Franken (inkl. MwSt.) kostete, würde die EIV mehr als 70 Prozent der Investitionskosten des Beschwerdeführers decken. Der Vergleich der Erneuerungskosten mit den Kosten einer Referenzanlage zeigt, dass obwohl der Beschwerdeführer die PV-Module ausgewechselt hat, durch die Erneuerung deutlich geringere Kosten angefallen sind, als beim Errichten einer PV-Neuanlage. Die Auszahlung der EIV würde im Widerspruch zu Artikel 7a^{ter} aEnG (Stand 01.01.2017) vorliegend mehr als 30 Prozent der Investitionskosten decken.

- 51 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers nicht als PV-Neuanlage gemäss Artikel 7a^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) gilt. Der Wechselrichter, welcher gemäss Energieverordnung Bestandteil einer PV-Anlage ist und keine untergeordnete Komponente, wurde nicht erneuert. Zudem sind dem Beschwerdeführer nebst den neuen PV-Modulen lediglich Kosten für die Anpassung der Unterkonstruktion entstanden. Die Gesamtkosten der Erneuerung betragen nicht ungefähr gleich viel, sondern weniger als die Hälfte der Investitionskosten einer Referenzanlage.

5.1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte PV-Anlage

- 52 Weiter wird geprüft, ob die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers als erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage gemäss Artikel 3a Absatz 1 aEnV (Stand 01.01.2017) die EIV in Anspruch nehmen kann. Das Investitionskriterium ist erfüllt bei Anlagen, bei denen

- die Neuinvestitionen der letzten fünf Jahre vor Inbetriebnahme mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen;
- nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen mindestens gleichviel Elektrizität wie im Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor dem 1. Januar 2015 erzeugt wird;
- und die Nutzungsdauer zu zwei Dritteln der Zeit, die nach den Anhängen 1.1. – 1.5 als Vergütungsdauer vorgesehen ist, abgelaufen ist.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. Verfügung der ElCom 221-00300 vom 11. April 2017, Rz. 44).

- 53 Die Vorinstanz bringt vor, dass die bisherige Anlage nur rund 12 Jahre in Betrieb gewesen sei. Die Nutzungsdauer von 16.7 Jahren sei noch nicht abgelaufen (act. 9). Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 4.2 aEnV (Stand 01.01.2017) beträgt die Vergütungsdauer einer PV-Anlage 25 Jahre, wenn diese bis am 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen wurde. Zwei Drittel der Nutzungsdauer würden 16 Jahren und 8 Monaten entsprechen. Die ursprüngliche PV-Anlage des Beschwerdeführers wurde am 13. Dezember 2001 in Betrieb genommen, die Erneuerung am 14. Januar 2013. Dies entspricht einer Nutzungsdauer der ursprünglichen PV-Anlage von rund 12 Jahren. Die vorgeschriebene Nutzungsdauer der bisherigen PV-Anlage ist daher noch nicht abgelaufen. Da die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, kann die Prüfung der weiteren Voraussetzungen unterbleiben. Trotzdem kann wie oben ausgeführt festgehalten werden, dass 50 Prozent der Kosten einer Referenzanlage von 16'760 Franken 8'380 Franken entsprechen (vgl. Rz. 50). Der Beschwerdeführer hat für die Erneuerung 6'747.20 Franken (inkl. MwSt.) investiert, was weniger als 50 Prozent der Kosten einer Neuanlage entspricht. Die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers erfüllt das Investitionskriterium gemäss Artikel 3a Absatz 1 aEnV (Stand 01.01.2017) nicht.

- 54 Als erheblich erweitert oder erneuert gelten gemäss Artikel 3a Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) ebenfalls Anlagen, bei denen die Elektrizitätserzeugung oder der Stromnutzungsgrad gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor dem 1. Januar 2015 gemäss den Anforderungen nach den Anhängen 1.1 – 1.5 gesteigert wird (sog. Elektrizitätsproduktionssteigerungskriterium).

- 55 Die Vorinstanz bringt vor, dass die PV-Anlage das Produktionssteigerungskriterium gemäss Artikel 3a Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) nicht erreicht. Dazu müsste eine Steigerung von 50 Prozent von 3'000 kWh auf 4'500 kWh vorliegen (act. 9).

- 56 Kleine PV-Anlagen erfüllen das Kriterium der Steigerung der Elektrizitätsproduktion, wenn die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators (DC-Spitzenleistung) um mindestens 2 kW gesteigert wird (Anhang 1.8 Ziff. 1.2 aEnV; Stand 01.01.2017).
- 57 Wie oben ausgeführt, wurde der Wechselrichter der bisherigen PV-Anlage des Beschwerdeführers bei der Erneuerung nicht ausgewechselt (vgl. Rz. 48 f.). Die ursprüngliche PV-Anlage hatte gemäss Inbetrieb- und Abnahmeprotokoll der kottmann energie ag vom 21. Dezember 2001 eine Grösse von 3 kWp (act. 7, Beilage 2). Gemäss Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll der [...] AG vom 27. November 2015 beträgt die installierte nominale DC-Modulleistung der erneuerten Anlage 2.94 kWp (act. 5, Beilage 6). Die DC-Spitzenleistung wurde mit der Erneuerung nicht um mindestens 2 kW gesteigert, sondern minimal gesenkt, womit das Kriterium der Produktionssteigerung nicht erfüllt ist.
- 58 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers weder das Investitionskriterium gemäss Artikel 3a Absatz 1 aEnV (Stand 01.01.2017) erfüllt noch das Kriterium der Produktionssteigerung gemäss Artikel 3a Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) und somit nicht als erheblich erweiterte oder erneuerte PV-Anlage gilt.

5.2 Fazit

- 59 Der Beschwerdeführer hat seine PV-Anlage erneuert und die bestehenden PV-Module ausgewechselt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Anlage als PV-Neuanlage im Sinne von Artikel 7a^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Anspruch auf die EIV hat (vgl. Rz. 44 ff). Die PV-Anlage des Beschwerdeführers erfüllt zudem weder das Investitionskriterium noch das Kriterium der Produktionssteigerung einer erheblich erweiterten oder erneuerten PV-Anlage gemäss Artikel 3a aEnV (Stand 01.01.2017; vgl. Rz. 52 ff). Die erneuerte PV-Anlage des Beschwerdeführers hat somit keinen Anspruch auf EIV. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der Swissgrid AG vom 22. Dezember 2017 bestätigt.

6 Gebühren

- 60 Die Kosten der vorliegenden Verfügung betragen gemäss Artikel 63 Absatz 4^{bis} VwVG sowie Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) [...] Franken. Die Gebühren werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG).
- 61 Der Beschwerdeführer hat am 5. Februar 2018 einen Kostenvorschuss von [...] Franken geleistet. Die Gebühren werden nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

7 Parteientschädigung

- 62 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. WEISSENBERGER PHILIPPE / HIRZEL ASTRID, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 7 VGKE, Rz. 3).

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde von [...] vom 19. Januar 2018 wird abgewiesen.
2. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 22. Dezember 2017 wird bestätigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich [...] auferlegt. Die Gebühr wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung mit dem Kostenvorschuss vom 5. Februar 2018 verrechnet.
4. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
5. Die Verfügung wird [...]sowie der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 23. Januar 2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energierecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).